

## **Geschäftsordnung des Regionalforum Unterweser (GOdRFU)**

Vom 31. Juli 2025

Mit der Vereinbarung zur Neustrukturierung der Gremien des Regionalforum Unterweser wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft des Regionalforum Unterweser (RFU) können sämtliche Landkreise, Städte und Gemeinden der Beteiligten beitreten.
- (2) Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner können als Mitglieder hinzugezogen werden.

### **§ 2 Organisationsstruktur**

- (1) Das RFU besteht aus den folgenden Organen:
  1. Der Vollversammlung als strategischem Organ,
  2. der Unterweserkonferenz als politischem Organ und
  3. folgenden Arbeitskreisen als fachlichen Organen:
    - Arbeitskreis 1: Projektmanagement und Regionalentwicklung,
    - Arbeitskreis 1a: Nachbarschaftliche Wirtschaftsförderung,
    - Arbeitskreis 1b: Klimaschutz.
- (2) Die Mitglieder des RFU haben das Recht, weitere Arbeitskreise zu gründen.

### **§ 3 Zusammensetzung der Vollversammlung**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind:

Alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Samtgemeindebürgermeisterinnen und -bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Landräte der Mitgliedskommunen des RFU, sofern der Landkreis Mitglied im RFU ist.

Zusätzlich darf jeder/jede Wirtschafts- und Sozialpartner:in eine stimmberechtigte Person entsenden.
- (2) Neben diesen stimmberechtigten Mitgliedern sind folgende Personen beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:
  - Die Stadtverordnetenvorsteherinnen und -vorsteher der Stadt Bremerhaven,
  - die Kreistagsvorsitzenden des Kreistages (sofern der Kreis Mitglied im RFU ist),
  - sowie alle Regionalentwickelnde, Wirtschaftsfördernde und Regionalplanende der Mitgliedskommunen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Vollversammlung Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden.

#### **§ 4 Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist das Bindeglied zwischen den Arbeitskreisen des RFU und der Unterweserkonferenz.
- (2) Strategische Ziele, Leitbilder und Arbeitsprogramme werden bei Bedarf von der Vollversammlung erarbeitet und festgelegt. Sie ist für die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion innerhalb der Organ- und Arbeitsstrukturen des RFU verantwortlich.
- (3) Die Vollversammlung bereitet die Unterweserkonferenz unter Leitung des/der Vorsitzenden der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in inhaltlich vor.
- (4) Der/die Vorsitzende der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln des Förderfonds des RFU. Die Anträge an den Förderfonds werden vorab durch die Geschäftsstelle bewertet.
- (5) Die Vollversammlung entscheidet über die Erweiterung der Vollversammlung um beratende Mitglieder und über die Aufnahme von Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern in das RFU.
- (6) Die Vollversammlung legt die Aufgaben der Geschäftsstelle fest und bestätigt den jährlich zu erstellenden Sach- und Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle.
- (7) Der/die Vorsitzende der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in werden aus den Reihen der Mitglieder der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (8) Der/die Leiter:in des Arbeitskreises 1 „Projektmanagement und Regionalentwicklung“ wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bzw. er berichtet der Vollversammlung über die Tätigkeiten des Arbeitskreises.

#### **§ 5 Aufgabe der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Vollversammlung**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende und dessen Stellvertreter:in vertritt das RFU nach außen. Sie bzw. er gibt gegenüber Dritten Erklärungen für das RFU ab und nimmt Erklärungen an das RFU entgegen.  

Die bzw. der Vorsitzende der Vollversammlung beruft die Sitzungen der Vollversammlung ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung auf, setzt den Zeitpunkt der Sitzungen im Benehmen mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Sofern die oder der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzes.

## **§ 6 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände dieses schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt oder wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.
- (3) Die Vollversammlung tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Vollversammlung zur Behandlung dieses Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
- (5) Über die Sitzungen der Vollversammlung wird durch die Leitung der Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Sie wird mit der bzw. dem Vorsitzenden abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Vollversammlung nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Sitzung durch Beschluss bestätigt. Einwendungen sind spätestens vier Wochen nach Übermittlung der Niederschrift zu erheben. Über die Einwendungen wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden.
- (6) Die Arbeitskreisvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen.

## **§ 7 Zusammensetzung der Unterweserkonferenz**

- (1) Die Unterweserkonferenz setzt sich zusammen aus:
  1. den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern, den Samtgemeindebürgermeisterinnen bzw. Samtgemeindebürgermeistern und den Landrätinnen bzw. Landräten der Mitgliedskommunen, sofern der Landkreis Mitglied im RFU ist,
  2. der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Bremerhaven,
  3. der bzw. dem Kreistagsvorsitzenden der Landkreise, sofern diese/dieser Mitglied im RFU ist,
  4. je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der beiden stärksten Fraktionen aus den Kreistagen (sofern der jeweilige Kreis Mitglied im RFU ist) und der Stadtverordnetenversammlung der Mitgliedskommunen.

### **§ 8 Aufgaben der Unterweserkonferenz**

- (1) Die Unterweserkonferenz dient der Beschlussfassung von Positionspapieren (Stellungnahmen zu regional bedeutsamen Themen) und dem Austausch und der Diskussion über wesentliche Belange und/oder der Darstellung von Problemlagen der Region.
- (2) Nur wenn eine Einigung in der Unterweserkonferenz zustande kommt, wird das jeweilige Positionspapier an die entsprechenden Adressaten weitergeleitet.

### **§ 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Unterweserkonferenz**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Vollversammlung beruft die Sitzung der Unterweserkonferenz ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit der Unterweserkonferenz fest. Die Unterweserkonferenz wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden geleitet.
- (2) Sofern die bzw. der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die Aufgaben.

### **§ 10 Einberufung und Durchführung der Unterweserkonferenz**

- (1) Die Unterweserkonferenz tritt für die Beschlussfassung der Positionspapiere mindestens jährlich einmal zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn geeignete Themen zum Austausch vorliegen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist während der Sitzung der Unterweserkonferenz ausgeschlossen. Im Anschluss an die Sitzung werden der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz die Ergebnisse der Konferenz mitgeteilt. Beim Austausch und bei der Diskussion über wesentliche Belange und/oder der Darstellung von Problemlagen der Region können die Sitzungen auch öffentlich durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Unterweserkonferenz.
- (4) Vorschläge zu Positionspapieren sowie geeignete Themen zum Austausch und zur Diskussion sowie Anträge können von allen Mitgliedern des RFU über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vollversammlung und dessen Stellvertreter:in gerichtet werden.
- (5) Die Unterweserkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Unterweserkonferenz zur Behandlung dieses Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Positionspapiere und Beschlüsse bedürfen der

Einstimmigkeit.

- (6) Über die Sitzungen der Unterweserkonferenz wird durch die Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Sie wird mit der bzw. dem Vorsitzenden abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Unterweserkonferenz nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Sitzung der Unterweserkonferenz durch Beschluss bestätigt. Einwendungen sind bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu erheben. Über die Einwendungen wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden.

### **§ 11 Zusammensetzung der Arbeitskreise des Regionalforum Unterweser**

- (1) Jedes Mitglied des RFU kann eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Arbeitskreis entsenden. Weitere Vertreter:innen der Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. nicht stimmberechtigte Vertreter an den Sitzungen beratend teilnehmen. Über die Teilnahme von weiteren nicht stimmberechtigten Vertreter:innen ist in den entsprechenden Arbeitskreisen abzustimmen.
- (2) An den Arbeitskreissitzungen können auch Akteure und Akteurinnen der Wirtschaft und Wissenschaft sowie aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen des RFU teilnehmen, die aktiv zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des RFU und der Region beitragen möchten. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht grundsätzlich jeder Akteurin/jedem Akteur aus diesen Bereichen offen, die/der über Ressourcen zur aktiven Mitarbeit verfügt und diese für die Projekte einzusetzen bereit ist. Über eine Einladung zur Mitarbeit entscheidet der jeweilige Arbeitskreis; über eine dauernde Mitarbeit entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Leitung in den einzelnen Arbeitskreisen wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Folge zwischen den Mitgliedern, die sich für die Position zur Verfügung stellen. Die Leiter:innen der Arbeitskreise sollten nach Möglichkeit durch unterschiedliche Mitglieder besetzt werden.

### **§ 12 Aufgaben der Arbeitskreise**

- (1) Auf der fachlichen Ebene findet ein arbeitskreisspezifischer Informationsaustausch statt. Über Maßnahmen mit überlokaler Auswirkung wird in den entsprechenden Arbeitskreisen berichtet.
- (2) Abstimmungen über kommunale Planungen und Entwicklungen mit Bedeutung für den Gesamttraum oder Teile davon werden in den Arbeitskreisen vorgenommen.
- (3) Gemeinsame Projekte, die für die Entwicklung des Gesamttraums oder von Teilen davon förderlich sind, werden in den Arbeitskreisen erarbeitet.
- (4) Beschlüsse und Positionspapiere für die Unterweserkonferenz und Anträge an den Förderfonds des RFU werden in den entsprechenden Arbeitskreisen vorbereitet bzw. beraten und bewertet.

### **§ 13 Aufgaben der Arbeitskreisleiterin bzw. des Arbeitskreisleiters**

- (1) Die Arbeitskreisleiterin bzw. der Arbeitskreisleiter beruft die Sitzung des Arbeitskreises ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit allen AK-Mitgliedern fest. Die Arbeitskreissitzungen werden durch die Arbeitskreisleiterin bzw. den Arbeitskreisleiter geleitet.
- (2) Sofern die Leiterin bzw. der Leiter verhindert ist kann sie bzw. er eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen oder einen neuen Sitzungstermin festlegen.
- (3) Der Leiter des Arbeitskreises 1 „Projektmanagement und Regionalentwicklung“ berichtet der Vollversammlung über die Arbeit des Arbeitskreises 1.

### **§ 14 Einberufung und Durchführung der Arbeitskreise**

- (1) Jeder Arbeitskreis tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich.
- (4) Über die Arbeitskreissitzungen wird durch die Leitung der Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Die Inhaltsniederschrift wird mit der Arbeitskreisleiterin bzw. dem Arbeitskreisleiter abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Arbeitskreises nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Sitzung durch Beschluss bestätigt. Über Einwände wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden. Die Inhalte sind stets vertraulich zu behandeln und können grundsätzlich in den internen Ratssystemen aufgenommen werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach einstimmiger Beschlussfassung durch die Mitglieder in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Regionalforum Unterweser.
- (3) Die Vereinbarung zur Errichtung des Regionalforum Unterweser (früher Regionalforum Bremerhaven) vom 21. März 2003 in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt von der Geschäftsordnung unberührt.